



Niedersächsisches
Finanzministerium



Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung

An die
niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber
nach §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-
schränkungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511 120-

Hannover

MF 17-

15.07.2022

MW 16-32570-1500

Ausführungsbestimmung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Unterschwellenvergabeordnung

Um niedersächsische öffentliche Auftraggeber bei der Bewältigung der Folgen der gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Ukraine zu unterstützen, treffen das Niedersächsische Finanzministerium und das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung auf Grundlage von § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung die folgende Ausführungsbestimmung:

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen, die

1. der Aufnahme, Unterbringung, Gewährleistung der Sicherheit, Beratung, Versorgung und Betreuung von Schutzsuchenden,
2. dem Katastrophenschutz, dem Zivilschutz oder der Gefahrenabwehr (soweit nicht ohnehin von der Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften ausgenommen),
3. der Verbesserung der IT- und Cyber-Sicherheit oder
4. der Ausübung einer Sektorentätigkeit (§ 102 GWB)

dienen und deren Vergabeverfahren vor dem 1. Februar 2023 begonnen haben, dürfen unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Diese Ausführungsbestimmung gilt ergänzend zu den Wertgrenzen und Verfahrenserleichterungen in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung. Sie beruht auf der oben dargestellten Ermächtigungsgrundlage in der Unterschwellenvergabeordnung. Niedersächsische öffentliche Auftraggeber dürfen die obenstehende Ausführungsbestimmung somit unabhängig von den in der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung oder in einer anderen Ausführungsbestimmung des Landes Niedersachsen getroffenen Regelungen anwenden.

Kommunalen öffentlichen Auftraggebern wird die Übernahme dieser Ausführungsbestimmung in ihre Richtlinien gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung empfohlen.

Im Auftrage

Niedersächsisches
Finanzministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung

gez. Soppe

gez. Steffens